

Verordnung

zum kommunalen Mehrwertausgleichsfonds

vom 3. Oktober 2022

Genehmigungsinstanz:
Parlament

Inkraftsetzung:
1. Juli 2023

Stand:
4. Mai 2022

SR.-Nr.:
611.3

Version:
1

Inhaltsverzeichnis

I.	Einleitung.....	3
	Art. 1 Rechtsgrundlagen	Fehler! Textmarke nicht definiert.
	Art. 2 Zweck	3
II.	Verwendung der Mittel.....	3
	Art. 3 Zuweisung von Mitteln	3
	Art. 4 Verwendungszweck	3
III.	Ausrichtung von Beiträgen.....	4
	Art. 5 Beiträge.....	4
	Art. 6 Ausschluss der Verschuldung sowie Unterbestand	4
	Art. 7 Beitragsberechtigte.....	4
	Art. 8 Gesuch.....	5
	Art. 9 Prüfung des Gesuchs.....	5
	Art. 10 Entscheid über Beiträge	5
	Art. 11 Auszahlung von Beiträgen.....	5
	Art. 12 Umsetzungspflicht	6
	Art. 13 Rückerstattung von Beiträgen	6
IV.	Schlussbestimmungen.....	6
	Art. 14 Zuständigkeiten.....	6
	Art. 15 Berichterstattung	7
	Art. 16 Inkraftsetzung	7
	Art. 17 Publikation	Fehler! Textmarke nicht definiert.

I. Einleitung

Zweck

Art. 1

Diese Verordnung regelt die Verwaltung und Verwendung der Mittel des kommunalen Mehrwertausgleichsfonds sowie das Verfahren für die Ausrichtung von Beiträgen.

II. Verwendung der Mittel

Zuweisung von Mitteln

Art. 2

Die Erträge aus der kommunalen Mehrwertabgabe fließen in den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds.

Verwendungszweck

Art. 3

¹ Die Mittel des Mehrwertausgleichsfonds werden für kommunale Massnahmen der Raumplanung verwendet. Beitragsberechtigt sind folgende Massnahmen:

- a. die Gestaltung des öffentlichen Raums, insbesondere die Erstellung, Gestaltung und Ausstattung von Parks, Plätzen, Grünanlagen, Strassenräumen oder mit Bäumen bestockten Flächen, die sich für die Begegnung, Erholung oder den Aufenthalt der Bevölkerung im Freien eignen oder das Wohnumfeld verbessern,
- b. Erholungseinrichtungen und andere öffentlich zugängliche Freiräume wie etwa Wege, Ufer von Gewässern, Rastplätze, Spielplätze oder andere Formen der infrastrukturellen Ausstattung von Erholungsgebieten (z.B. sanitäre Anlagen),
- c. die Verbesserung des Lokalklimas oder die Förderung sowie der Erhalt von Biodiversität, Artenvielfalt und wertvollen Lebensräumen im Siedlungsgebiet durch Baumpflanzungen, allgemeine Grünflächen, Dach- oder Fassadenbegrünung, Massnahmen zum Speichern und Verwenden von Regenwasser,
- d. die Verbesserung der Zugänglichkeit von Haltestellen des öffentlichen Verkehrs und von öffentlichen Einrichtungen (z.B. Über- und Unterführungen bei bestehenden Verkehrsanlagen oder die Beseitigung von Beeinträchtigungen).
- e. die Erstellung von Rad- und Fusswegen,
- f. die Erstellung von öffentlich nutzbaren sozialen und soziokulturellen Einrichtungen und Infrastrukturen, wie soziale Treffpunkte und ausserschulische Einrichtungen (z.B. Quartier-, Jugend- oder Seniorentreffpunkte und Kinderbetreuungseinrichtungen).
- g. die Verbesserung der Bau- und Planungskultur, wie beispielsweise mittels partizipativer Prozesse oder qualitätssichernden Konkurrenzverfahren (Studienaufträge oder Wettbewerbe).

² Beitragsberechtigt sind auch Rechtserwerbe wie beispielsweise der Erwerb von Liegenschaften und Baurechten oder die Errichtung von Dienstbarkeiten zugunsten des Gemeinwesens, die einem der vorstehenden Verwendungszwecke zugeführt werden sollen.

³ Für Betrieb und Unterhalt werden keine Beiträge entrichtet.

III. Ausrichtung von Beiträgen

Beiträge

Art. 4

¹ Die Stadt richtet einmalige Beiträge an Erstinvestitionen und neubauähnliche Erneuerungen von Einrichtungen und Anlagen aus.

² Es kommen keine Beiträge für Massnahmen in Betracht, die aufgrund einschlägiger Vorschriften oder Auflagen im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens ohnehin zu erfüllen sind oder bereits auf anderer Rechtsgrundlage finanziert werden.

³ Es besteht kein Anspruch auf Beiträge.

⁴ Die Beiträge können von Auflagen und Bedingungen abhängig gemacht werden.

⁵ Für beitragsberechtigten Massnahmen richtet die Stadt Beiträge bis höchstens 50'000 Franken aus. Für beitragsberechtigte Massnahmen im besonderen öffentlichen Interesse kann die Stadt Beiträge bis höchstens 100'000 Franken ausrichten.

Ausschluss der Verschuldung
sowie Unterbestand

Art. 5

¹ Der Fonds darf sich nicht verschulden.

² Beitragsgesuche dürfen nur in dem Umfang bewilligt werden, als die Auszahlung für die beitragsberechtigte Massnahme den Fondsbestand nicht überschreitet.

³ Stehen für Massnahmen nicht ausreichend Mittel aus dem Fonds zur Verfügung, sind die Gesuche abzulehnen und ist kein Beitrag zu gewähren.

⁴ Wenn wieder genügend Mittel im Fonds vorhanden sind und die Umsetzung des Projekts noch nicht erfolgt ist, können Gesuche erneut gestellt werden.

Beitragsberechtigte

Art. 6

Beitragsberechtigt sind natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts.

Gesuch

Art. 7

¹ Beitragsgesuche müssen vor dem Beginn der Umsetzung der Massnahme oder des Projekts bei der Stadtverwaltung resp. der für die Verwaltung des Fonds zuständigen Stelle eingereicht werden.

² Das Gesuch hat neben der genauen Bezeichnung des Gesuchstellers resp. der Gesuchstellerin je nach Massnahme folgende Angaben und Unterlagen zu umfassen:

- a. Beschreibung der geplanten Bau-/Planungsmassnahme (Projektbeschreibung) mit Angaben zu den Absichten und Zielen, den Nutzern, dem Vorgehen und dem Terminprogramm für die Umsetzung.
- b. Detaillierter Kostenvoranschlag (inkl. MWST).
- c. Einschätzung der Chancen- und Risiken des Projektes.
- d. Angaben zu den Eigenmitteln und zu allfälligen Beitragsgesuchen, die an weitere Stellen eingereicht werden.

³ Von der für die Verwaltung des Fonds zuständigen Stelle können zusätzliche Angaben und Unterlagen verlangt werden, die für die Behandlung des Gesuchs erforderlich sind.

⁴ Beitragsgesuche können einmal pro Jahr, jeweils bis Ende August eingereicht werden.

Prüfung des Gesuchs

Art. 8

Das Gesuch wird vom Stadtrat oder einer von ihm bezeichneten Stelle geprüft auf:

- a. die Bedeutung der Massnahme oder des Projekts im Entwicklungskontext der Stadt Wetzikon.
- b. die Anzahl oder Vielfalt der Anspruchsgruppen, die einen Nutzen aus der Massnahme oder dem Projekt ziehen.
- c. das Zusammenwirken der Massnahme oder des Projekts mit kantonalen oder kommunalen Planungsinstrumenten.
- d. die Zweckmässigkeit (vgl. Art. 3 dieser Verordnung).
- e. die Wirtschaftlichkeit (effektiver und effizienter Mitteleinsatz).
- f. die Folgekosten für das Gemeinwesen.

Entscheid über Beiträge

Art. 9

Über die Ausrichtung von Beiträgen und die allenfalls damit verbundenen Auflagen und Bedingungen im Sinne von Art. 4 Abs. 4 dieser Verordnung entscheidet der Stadtrat.

Auszahlung von Beiträgen

Art. 10

¹ Die Auszahlung von Beiträgen erfolgt nach Massgabe des Fortschritts der Umsetzung der unterstützten Massnahme.

² Für die Auszahlung von Beiträgen hat der Gesuchsteller resp. die Gesuchstellerin die Schlussabrechnung oder eine Zwischenabrechnung zur realisierten Massnahme vorzulegen.

³ Auszahlungen im Sinne von Anschubfinanzierungen können gewährt werden.

Umsetzungspflicht

Art. 11

¹ Innert zwei Jahren seit der Bewilligung von Beiträgen muss mit der Umsetzung der unterstützten Massnahmen begonnen worden sein.

² Die Nichteinhaltung dieser Frist begründet in der Regel:

- a. die Verwirkung noch nicht ausbezahlter Beträge.
- b. die Pflicht zur Rückerstattung bereits ausbezahlter Beträge.

³ Diese Frist wird während der Dauer von allfälligen Rechtsmittelverfahren in Bezug auf die unterstützte Massnahme unterbrochen.

⁴ Der Stadtrat kann in Ausnahmefällen auf begründetes Gesuch hin die Frist zur Umsetzung verlängern.

⁵ Für die Einreichung von Gesuchen auf Fristverlängerung gilt die Frist gemäss Art. 7 Abs. 4 diese Verordnung.

Rückerstattung
von Beiträgen

Art. 12

¹ Staatsbeiträge, die zu Unrecht zugesichert oder ausbezahlt worden sind, werden widerrufen oder zurückgefordert.

² Auf die Rückforderung wird verzichtet:

- a. soweit die Empfängerin oder der Empfänger infolge des Beitragsentscheids bereits Vorkehrungen getroffen hat, die nur mit unzumutbaren finanziellen Einbussen rückgängig gemacht werden können, und
- b. wenn die Rechtsverletzung oder die unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts für den Empfänger nicht leicht erkennbar gewesen ist.

IV. Schlussbestimmungen

Zuständigkeiten

Art. 13

¹ Soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, ist der Stadtrat für den Vollzug dieser Verordnung zuständig.

² Der Stadtrat bestimmt die für die Verwaltung des Fonds zuständige Stelle.

³ Die für die Verwaltung des Fonds zuständige Stelle sorgt für die Einhaltung dieser Verordnung und prüft die Beitragsgesuche. Sie unterbreitet dem Stadtrat einen begründeten Antrag über die Ausrichtung von Beiträgen.

⁴ Thematisch von der Massnahme betroffene Ressorts erstellen im Rahmen der Prüfung der Beitragsgesuche zu Handen der für die Verwaltung zuständigen Stelle Mitberichte.

Berichterstattung

Art. 14

Der Stadtrat veröffentlicht jeweils zusammen mit der Jahresrechnung eine Liste mit den zugesicherten und geleisteten Beiträgen. Anzugeben sind die Höhe der einzelnen Beiträge, die jeweiligen Verwendungszwecke, Angaben zu Beitragsempfänger bzw. -empfängerin sowie Datum des jeweiligen Beschlusses und des Fondsbestands.

Inkraftsetzung

Art. 15

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit der Änderung der Teilrevision der Bau- und Zonenordnung vom 1. Juli 2023 in Kraft.

Artikel	Änderungsbeschreibung	Version	Beschluss (Behörde / Nr. / Datum)